

USA/OECD: Forderung einer Verhandlungsunterbrechung zu Säule 1 und Reaktion

Am 12.06.2020 hat US-Finanzminister Steven Mnuchin einen [Brief](#) an die Finanzminister Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und Spaniens geschickt, in dem er feststellt, dass die Steuergespräche der OECD zu Säule 1 "eine Sackgasse" erreicht hätten. Deshalb regt er an, eine Verhandlungspause einzulegen, um zunächst die deutlich schwerwiegenderen Probleme der Coronakrise zu bewältigen. Mnuchin sagt weiterhin: "Die USA wollen die Gespräche später in diesem Jahr wieder aufnehmen. Der Versuch, solch schwierige Verhandlungen zu beschleunigen, ist eine Ablenkung von weitaus wichtigeren Angelegenheiten". Dies sei eine Zeit, in der Regierungen auf der ganzen Welt ihre Aufmerksamkeit auf den Umgang mit den gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Coronakrise richten sollten. Gleichzeitig möchte er laut seinem Brief eventuell noch in 2020 einen Konsens erreichen. Wie dies zeitlich machbar sein soll, erscheint nicht nachvollziehbar.

In einem Follow-up zu dem Brief sagte die Sprecherin des Finanzministeriums, Monica Crowley, Washington habe vorgeschlagen, die Gespräche zwischen den OECD-Ländern über digitale Steuern zu unterbrechen und nicht zu beenden. Mnuchin kommentierte auch die verschiedenen nationalen Steuern auf digitale Dienstleistungen, die weltweit eingeführt werden: „Die Vereinigten Staaten sind weiterhin gegen Steuern auf digitale Dienste und ähnliche einseitige Maßnahmen. Wie wir wiederholt gesagt haben, werden die Vereinigten Staaten mit angemessenen Maßnahmen reagieren, wenn Länder sich für die Erhebung oder Annahme entscheiden.“ Damit sind Vergeltungsmaßnahmen im Handelsrecht, also insbesondere Strafzölle gemeint.

Mnuchin bezieht die Gesprächspause ausdrücklich nicht auf die Mindestbesteuerung der Säule 2. Diese sei bereits weit fortgeschritten und könne daher noch dieses Jahr zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden. Dies wäre zwar zeitlich und technisch machbar, erscheint allerdings aus einer politischen Perspektive eher unwahrscheinlich, da zahlreiche Staaten, ihre Zustimmung zu Säule 1 an das Gelingen von Säule 2 geknüpft haben und andere Staaten beide Säulen abgelehnt haben und deshalb nun die Gelegenheit nutzen, mit dem (drohenden) Scheitern von Säule 1 auch erneut gegen Säule 2 zu opponieren. In jedem Fall wächst mit diesen Entwicklungen die Gefahr einer Eskalation und damit eines Handelskriegs. Ein Wechsel der US-Regierung nach den Präsidentschaftswahlen im November 2020 könnte allerdings zu einer ganz neuen politischen Großwetterlage führen. Die OECD hat jedenfalls in einer Pressemitteilung angekündigt, dass sie den Zeitplan und die Arbeiten an Säule 1 und 2 wie geplant fortführen wird, da sie hierzu von G20 ein Mandat erhalten habe. Richtig ist insoweit, dass dieses Mandat nicht einseitig durch die USA entzogen werden kann. Allerdings ist eine Verhandlung dieser Themen ohne den größten Stakeholder USA nicht wirklich denkbar.

Bundeskabinett: Regierungsentwürfe zu steuerlicher Maßnahmen aus dem Corona-Konjunktur-, Krisenbewältigungs- und Zukunftspaket

Am Abend des 03.06.2020 hatte der Koalitionsausschuss ein Konjunktur-, Krisenbewältigungs- und Zukunftspaket („Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“) mit einem geplanten Volumen von 130 Mrd. Euro beschlossen, vgl. TAX WEEKLY # 21/2020. Das Bundeskabinett hat nun am 12.06.2020 bereits den [Regierungsentwurf für ein Zweites Corona-Steuerhilfegesetz](#) und den [Regierungsentwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes](#) vorabschiedet. Damit soll ein Großteil der steuerlichen Maßnahmen umgesetzt werden.

Mit einer Formulierungshilfe für ein „Zweites Corona-Steuerhilfegesetz“ hatte das BMF kurz zuvor zunächst die regierungsinterne Ressortabstimmung über wesentliche steuerliche Bestandteile des Corona-Konjunkturpakets gestartet (vgl. TAX WEEKLY # 22/2020). Der Regierungsentwurf soll zur Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens parallel sowohl von der Bundesregierung als auch aus der Mitte des Bundestags eingebracht werden. Auf diese Weise kann auf einen ersten Durchgang beim Bundesrat verzichtet werden. Der Gesetzesbeschluss im Bundestag ist nun für den 29.06.2020 geplant. Der Bundesrat soll in einer Sondersitzung ebenfalls am 29.06.2020 seine Zustimmung erteilen.

Hinsichtlich der nicht derart zeitkritischen Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes sind die finalen Durchgänge im Bundestag und Bundesrat hingegen für den 18.09.2020 bzw. 09.10.2020 geplant.

Gegenüber der Formulierungshilfe des BMF haben sich im Regierungsentwurf des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes im Wesentlichen noch die bereits erwarteten Änderungen ergeben. Insgesamt sollen mit dem Gesetz folgende steuerliche Maßnahmen umgesetzt werden:

- Der **Umsatzsteuersatz** wird befristet vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 von 19 auf 16 % und von 7 auf 5 % gesenkt.
- Die Fälligkeit der **Einfuhrumsatzsteuer** wird auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben. Voraussetzung ist, dass ein zollrechtlicher Zahlungsaufschub bewilligt ist. Im Beschluss des Koalitionsausschusses war noch vom „26. des Folgemonats“ die Rede. Der Termin, ab dem die Änderung erstmals anzuwenden ist, soll mit BMF-Schreiben bekanntgegeben werden, sobald feststeht, bis wann die IT-technischen Voraussetzungen geschaffen werden können.
- Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die VZ 2020 und 2021 auf 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert (§ 10d EStG-E). Ergänzt wird diese Ausweitung durch Regelungen, die den Verlustrücktrag aus VZ 2020 unmittelbar finanzwirksam schon über die Vorauszahlungen bzw. die Steuererklärung für den VZ 2019 nutzbar machen können. Auf Antrag wird nach § 110 EStG-E der für die Bemessung der Vorauszahlungen für den VZ 2019 zugrunde gelegte Gesamtbetrag der Einkünfte (ohne Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit) pauschal um 30 % gemindert (maximal um 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung). Ebenfalls auf Antrag wird

nach § 111 EStG-E bei der Steuerfestsetzung für den VZ 2019 pauschal ein Betrag in Höhe von 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte (ohne Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) des VZ 2019 als vorläufiger Verlustrücktrag aus 2020 abgezogen (maximal 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung). Beide Regelungen setzen lediglich voraus, dass die Vorauszahlungen für den VZ 2020 auf null Euro herabgesetzt wurden. Im Rahmen der Veranlagung 2020 wird der vorläufige Verlustrücktrag überprüft und die Veranlagung für den VZ 2019 entsprechend korrigiert.

Gegenüber der Formulierungshilfe des BMF sind dem Regierungsentwurf in Bezug auf den Verlustrücktrag und den Mechanismus nach §§ 110 und 111 EStG-E folgende Änderungen zu entnehmen:

- Verlustrücktrag 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro auch vom VZ 2021 in den VZ 2020.
- „Auf Antrag und Nachweis“ Möglichkeit einer Kürzung von Vorauszahlungen für den VZ 2019 und der Berücksichtigung eines vorläufigen Verlustrücktrags im VZ 2019 über die 30 %-Pauschale hinaus (maximal 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro).
- Führt die Herabsetzung der Vorauszahlungen für den VZ 2019 am Ende zu einer Nachzahlung in der Veranlagung, wird diese auf Antrag zinslos gestundet.
- Wird der Einkommensteuerbescheid für 2019 vor dem zwei Wochen nach der Gesetzesverkündung folgenden Tag bestandskräftig, kann der Antrag bis zu dem einen Monat nach der Gesetzesverkündung folgenden Tag nachträglich gestellt werden.

Diese Änderungen sind zu begrüßen. Keinen Zugang zur schnellen Berücksichtigung von Verlustrückträgen erhalten jedoch weiterhin diejenigen Steuerpflichtigen, bei denen der Corona-Verlust, insbesondere bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren, erst in den VZ 2021 fällt. Denn zum einen gilt der Mechanismus nach §§ 110, 111 EStG-E nicht für den Verlustrücktrag aus dem VZ 2021. Und zum anderen ist in solchen Fällen regelmäßig auch ein pauschaler vorläufiger Verlustrücktrag aus dem VZ 2020 in den VZ 2019 schon tatbestandlich ausgeschlossen, da dies eine Herabsetzung der Vorauszahlungen für den noch wenig betroffenen VZ 2020 auf null Euro voraussetzen würde. Die betroffenen Steuerpflichtigen müssten also mindestens bis zum Jahr 2022 (früheste Veranlagung für den VZ 2021) warten, um den steuerlichen Verlustrücktrag finanziell geltend machen zu können, obwohl sie wirtschaftlich von der Corona-Krise zum gleichen Zeitpunkt getroffen wurden.

- Einführung einer **degressiven Abschreibung** in Höhe von 25 %, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden (§ 7 Abs. 2 EStG-E).
- Bei der **Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen**, die keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer haben (reine Elektrofahrzeu-

ge), wird der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von 40.000 Euro auf 60.000 Euro erhöht (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG-E).

- Für jedes kindergeldberechtigte Kind wird ein **einmaliger Kinderbonus** von 300 Euro gewährt. Der Kinderbonus wird nach § 66 Abs. 1 Satz 3 EStG-E als Kindergeld im Rahmen der Günstigerprüfung mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag verrechnet.
- Der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** wird befristet auf zwei Jahre von derzeit 1.908 Euro auf 4.008 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben (§ 24b Abs. 2 EStG-E).
- Bei der **Gewerbesteuer** wird der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nr. 1 GewStG ab dem Erhebungszeitraum 2020 und ohne zeitliche Befristung von 100.000 Euro auf 200.000 Euro erhöht.
- Erhöhung bzw. Verdoppelung der maximalen Bemessungsgrundlage der **steuerlichen Forschungszulage** auf 4 Mio. Euro im Zeitraum von 2020 bis 2025.
- Unabhängig von den konjunkturpolitischen Maßnahmen sind in dem Gesetzentwurf zudem **steuerstrafrechtliche Maßnahmen** enthalten. Diese sollen laut Begründung im Zusammenhang mit der Cum/Ex-Aufarbeitung zu sehen sein. So soll die absolute Verfolgungsjährung gem. § 376 Abs. 3 Satz 1 AO-E bei besonders schwerer Steuerhinterziehung auf 25 Jahre (bisher 20 Jahre) verlängert werden, um zukünftig für komplexe Verfahren vor allem im Bereich der Wirtschaftskriminalität mehr Zeit zur Verfügung zu stellen und dadurch Verfahrensverschleppungen unattraktiv zu machen. In § 375a AO-E soll zudem geregelt werden, dass in Fällen der Steuerhinterziehung für Steueransprüche, die noch nicht erfüllt, jedoch schon verjährt sind, die Einziehung rechtswidrig erlangter Taterträge nach § 73 StGB angeordnet werden kann. Dem Täter soll so der wirtschaftliche Anreiz zur Begehung von Straftaten genommen werden, weil ihm das dadurch oder hierfür Erlangte (Vermögensvorteile) effektiv entzogen werden kann. § 375a AO-E soll für alle bei Gesetzesverkündung noch nicht verjährten Steueransprüche gelten.

Weiterhin wurden im Regierungsentwurf zusätzlich noch folgende Maßnahmen aufgenommen:

- Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b EStG um ein Jahr.
- Verlängerung der in 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG um ein Jahr.
- Bei der ermäßigenden Berücksichtigung der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer nach § 35 EStG wird der Faktor ab dem VZ 2020 von 3,8 auf 4,0 angehoben.

Noch nicht enthalten ist in dem Gesetzentwurf insbesondere die Modernisierung des Körperschaftsteuergesetzes mit dem angekündigten Optionsmodell für Personengesellschaften. Dem Vernehmen nach hat das BMF hierzu unter dem Ar-

beitstitel „Körperschaftsteuer-Modernisierungsgesetz“ zeitnah einen separaten Gesetzentwurf zugesagt.

BMF: Umsetzung von umsatzsteuerlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Krise aus dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes

In der Kabinettsitzung vom 12.06.2020 wurden Regierungsentwürfe zu Gesetzen mit weitreichenden steuerlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Krise und zur Stärkung der Binnennachfrage beschlossen.

Eine der bedeutendsten Maßnahmen ist die befristete Senkung des regulären und reduzierten Umsatzsteuersatzes von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 %. Das BMF hat unter Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder den [Entwurf eines begleitenden BMF-Schreibens](#) auf seiner Internetseite veröffentlicht, das die geplante befristete Absenkung des Umsatzsteuersatzes behandelt und wichtige Anwendungs- und Übergangsfragen zum Thema beantwortet. Folgende Punkte sind besonders relevant:

- Anwendbar sind die ermäßigten Umsatzsteuersätze für Lieferungen und sonstige Leistungen, die unabhängig vom Datum der Rechnungsausstellung oder geleisteten Anzahlungen im **Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 ausgeführt** werden. Für einige Branchen wie die Gastronomie und das Taxigewerbe bestehen besondere Übergangsregelungen.
- Tritt nach dem 30.06.2020 eine Minderung oder Erhöhung der Bemessungsgrundlage für einen vor dem 01.07.2020 ausgeführten steuerpflichtigen Umsatz ein (z.B. Skonti & Rabatte) unterliegt die Minderung den aktuellen Steuersätzen in Höhe von 19 % bzw. 7 % und die Minderung muss bei beiden Parteien in der Umsatzsteuervoranmeldung im Feld für abweichende Steuersätze deklariert werden. Besondere Vereinfachungsregelungen können für Gutscheine, Pfandbeiträgen und Jahresboni angewendet werden.
- Handlungsbedarf ist **bei Verträgen über Dauerleistungen** (z.B. Vermietungen, Leasing, Wartungen, etc.) gegeben. Verträge, die als Rechnungen anzusehen sind, sind grundsätzlich an den zwischen dem 01.07.2020 und 31.12.2020 geltenden Umsatzsteuersatz anzupassen oder durch zusätzliche Abrechnungspapiere zu ergänzen.

BMF: Konsultationsvereinbarung mit der Schweiz im Zusammenhang mit Home Office-Arbeitstagen von grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmern (COVID-19-Pandemie)

Deutschland hat nunmehr auch mit der Schweiz eine Konsultationsvereinbarung betreffend die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns sowie staatlicher Unterstützungsleistungen an unselbstständig Erwerbstätige während der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie abgeschlossen (vgl. [BMF-Schreiben vom 12.06.2020](#)).

Darin wurde für die Anwendung von Art. 15a Abs. 2 DBA-Schweiz (Grenzgänger) vereinbart, dass Tage, für die Arbeitslohn bezogen wird und an denen Grenzgänger nur aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie eines Vertragsstaats, seiner Gebietskörperschaften, des Arbeitgebers oder aufgrund einer mit dem Arbeitgeber für die Dauer derartiger Maßnahmen getroffenen Absprache ihre Tätigkeit am Wohnsitz ausüben oder unter Lohnfortzahlung keine Tätigkeit ausüben und am Wohnsitz verbleiben, als in dem Vertragsstaat verbrachte Arbeitstage gelten, in dem sich der Arbeitsort (Ort der Eingliederung in den Betrieb des Arbeitgebers) ohne die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie befunden hätte. Hierfür wird eine arbeitstägliche Rückkehr an den Wohnsitz unterstellt.

Dies gilt jedoch nicht für Arbeitstage, die unabhängig von diesen Maßnahmen am Wohnsitz verbracht worden wären oder arbeitsfrei gewesen wären (zum Beispiel auf Grund einer arbeitsvertraglichen Regelung).

Verbleibt ein Arbeitnehmer auf Grund von Covid-19-Maßnahmen in dem Vertragsstaat, in dem sich sein Arbeitsort befindet und trägt ein Arbeitgeber in diesem Zusammenhang Wohn- oder Übernachtungskosten, führt dies nicht zu Tagen, an denen die Arbeitskraft aufgrund der Arbeitsausübung nicht an den Wohnsitz zurückkehrt.

Die Grenzgängereigenschaft entfällt grundsätzlich nach Art. 15a Abs. 2 Satz 2 DBA-Schweiz, wenn die Arbeitskraft bei einer Beschäftigung während des gesamten Kalenderjahres an mehr als 60 Arbeitstagen auf Grund ihrer Arbeitsausübung nicht an ihren Wohnsitz zurückkehrt. Der Zeitraum, in dem ein Arbeitnehmer von Covid-19-Maßnahmen betroffen ist und in dem diese Konsultationsvereinbarung gilt, wird bei der Prüfung der Grenzgängereigenschaft nach Art. 15a Abs. 2 Satz 2 DBA-Schweiz nicht berücksichtigt. Daher ist eine proportionale Kürzung der Grenze von 60 Arbeitstagen nach Artikel 15a Abs. 2 Satz 2 DBA-Schweiz um 60/366 für diese Arbeitstage für den übrigen Zeitraum des Kalenderjahres vorzunehmen. Dieser Zeitraum ist vom Arbeitgeber in schriftlicher Form zu bestätigen. Während dieses Zeitraums werden Arbeitstage, an denen die Arbeitskraft aufgrund der Arbeitsausübung tatsächlich nicht an den Wohnsitz zurückkehrt, nicht berücksichtigt.

Weiter wurde eine Abweichung zu den Grundsätzen des Art. 15 DBA-Schweiz vereinbart. Danach können im Hinblick auf die Anwendung von Art. 15 Abs. 1 DBA-Schweiz Tage, für die Arbeitslohn bezogen wird und an denen Arbeitskräfte nur aufgrund der Covid-19-Maßnahmen ihre Tätigkeit im Ansässigkeitsstaat ausüben oder unter Lohnfortzahlung keine Tätigkeit ausüben und in ihrem Ansässigkeitsstaat verbleiben, als in dem Vertragsstaat verbrachte Arbeitstage geltend gemacht werden, in dem sich der Arbeitsort ohne die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie befunden hätte. Dies gilt nicht für Arbeitstage, die unabhängig von diesen Maßnahmen im Ansässigkeitsstaat verbracht worden wären oder aus anderen Gründen arbeitsfrei gewesen wären (zum Beispiel auf Grund einer arbeitsvertraglichen Regelung). Der Arbeitnehmer muss nachweisen, dass diese Arbeitstage im Tätigkeitsstaat besteuert werden.

Schließlich wurde vereinbart, dass nur die Schweiz die in der Schweiz ausgezahlte Kurzarbeiterentschädigung besteuern kann. Das in Deutschland ausbezahlt Kurzarbeitergeld von in der Schweiz ansässigen Personen gilt hingegen als in Deutschland besteuert und die Schweiz nimmt diese Einkünfte von der Besteuerung aus, allerdings unter Progressionsvorbehalt.

Die Vereinbarung ist seit dem 12.06.2020 in Kraft und findet Anwendung auf Vergütungen für den Zeitraum vom 11.03.2020 bis zum 30.06. 2020. Ihre Geltung verlängert sich danach jeweils vom Ende eines Kalendermonats zum Ende des nächsten Kalendermonats, sofern sie nicht von der zuständigen Behörde eines der Vertragsstaaten mindestens eine Woche vor Beginn des jeweils folgenden Kalendermonats durch schriftliche Erklärung an die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats gekündigt wird.

BMF: "Zwischenvermietung" für die Anwendung der Ausnahmeverordnung des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 2. Alternative EStG unschädlich

Mit [BMF-Schreiben vom 17.06.2020](#) reagiert die Finanzverwaltung auf das BFH-Urteil vom 03.09.2019 ([IX R 10/19](#)). Von der Besteuerung des Veräußerungsgewinns nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG sind Wirtschaftsgüter ausgenommen, die im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden. Dabei muss laut dem BMF-Schreiben die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken über einen zusammenhängenden Zeitraum vorliegen, der sich über drei Kalenderjahre erstreckt. Es genüge hierbei, dass der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut im Jahr der Veräußerung zumindest am 01.01., im Vorjahr der Veräußerung durchgehend sowie im zweiten Jahr vor der Veräußerung mindestens am 31.12. zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat. Es sei mithin unschädlich, wenn das Wirtschaftsgut im Anschluss an die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken nach den vorgenannten zeitlichen Kriterien im Jahr der Veräußerung vermietet werde. Werde das Wirtschaftsgut hingegen im Vorjahr der Veräußerung kurzfristig zu anderen Zwecken genutzt (z.B. vorübergehende Vermietung) oder komme es im Vorjahr der Veräußerung zu einem vorübergehenden Leerstand, sei der Veräußerungsgewinn zu versteuern.

Soweit das [BMF-Schreiben vom 05.10.2000](#) im zweiten Spiegelstrich zu Rz. 25 von anderen Rechtsgrundsätzen ausgeht (als unschädlich wird hier nur der „Leerstand“ zwischen Beendigung der Selbstnutzung und Veräußerung erwähnt), hält die Finanzverwaltung hieran nicht mehr fest.

Das BMF-Schreiben vom 17.06.2020 findet auf alle offenen Fälle Anwendung und wird zeitgleich mit dem erwähnten BFH-Urteil im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

BMF: Veräußerung von Kapitallebensversicherungen auf dem Zweitmarkt als umsatzsteuerbefreiter Finanzumsatz

Der BFH hatte mit Urteil vom 05.09.2019 ([V R 57/17](#)) entschieden, dass die entgeltliche Übertragung von Kapitallebensversicherungen auf dem Zweitmarkt von der Umsatzsteuer befreit ist.

Gemäß dem Urteil handelt es sich um Finanzumsätze, im Detail um steuerfreie Umsätze im Geschäft mit Forderungen nach § 4 Nr. 8 Buchst. c UStG und nicht um einen steuerpflichtigen Verkauf von Rechten oder Versicherungen wie bislang von Finanzverwaltung und auch dem Finanzgericht in der Vorinstanz angenommen.

Mit [BMF-Schreiben vom 17.06.2020](#) hat das BMF nunmehr den Umsatzsteueranwendungserlass und hier Abschnitte 4.8.4 dahingehend geändert, dass das Urteil durch die Finanzverwaltung anzuwenden ist. Die Grundsätze des Urteils sind auf alle noch offenen Fälle anzuwenden. Ein Festhalten an der bisherigen Rechtsauffassung der Finanzverwaltung wird jedoch bis Ende dieses Jahres nicht beanstandet.

Die Entscheidung des BFH dürfte erhebliche Auswirkungen auf das Geschäftsmodell des "An- und Verkaufs" von "gebrauchten" Lebensversicherungen haben. Der Kauf von Kapitallebensversicherungen durch Investoren und nachfolgend die Bündelung in Portfolios und deren Verkauf an Kapitalanleger auf dem „Zweitmarkt“ dürfte damit, da umsatzsteuerfrei unter den im Urteil genannten Voraussetzungen, sowohl für den Verkäufer der Police als auch für den Kapitalanleger wieder deutlich attraktiver werden. Die Beendigung des Vertrages gegen Erhalt des gegenüber dem vorgenannten „Verkaufspreis“ an Investoren oft deutlich niedrigeren Rückkaufswertes dürfte an Bedeutung verlieren.

BMF: Entwurf eines Schreibens zur Abgrenzung von Bar- und Sachlohn

Zum 01.01.2020 wurde in § 8 Abs. 1 Satz 2 EStG gesetzlich definiert, dass zweckgebundene Geldleistungen, nachträglich Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, grundsätzlich keine Sachbezüge, sondern Geldleistungen sind. In § 8 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG werden bestimmte zweckgebundene Gutscheine jedoch als Sachbezug definiert, für die die monatliche 44 €-Sachbezugsfreigrenze anwendbar ist, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Welche Bedeutung das in der Praxis haben wird, war lange unklar. Das BMF hat nun den Wirtschaftsverbänden den [Entwurf eines umfangreichen Anwendungsschreibens](#) zugesandt mit der Möglichkeit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.

Nach dem BMF-Entwurf werden betriebliche Krankenversicherungen als Sachzuwendung angesehen, wenn der Arbeitgeber die Beiträge zahlt, gleiches gilt unter bestimmten Voraussetzungen für Unfallversicherungen. Die Bezuschussung von arbeitstäglichen Mahlzeiten mittels Papier-Essensmarken oder Barzuschüssen (sog. digitale Essensmarken) soll weiterhin als Sachzuwendung angesehen werden. Laufende Beiträge und Zuwendungen zur Zukunftssicherung sollen (un-

abhängig davon, ob sie als Bar- oder als Sachzuwendung angesehen werden) vom Anwendungsbereich der monatlichen 44 €-Sachbezugsfreigrenze ausgenommen werden, weil § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG als Spezialbewertungsvorschrift angesehen wird.

Neben umfangreichen Regelungen zur Abgrenzung von Bar- und Sachlohn bei Gutschein und Geldkarten enthält der BMF-Entwurf auch den Versuch, zweckgebundene Geldleistungen und nachträgliche Kostenerstattungen (die als Barlohn steuerpflichtig sein sollen) vom Auslagenersatz (der nach § 3 Nr. 50 EStG steuerfrei ist) abzugrenzen.

Das BMF-Schreiben soll rückwirkend zum 01.01.2020 anzuwenden sein. Es bleibt abzuwarten, welche Änderungen bis zum finalen BMF-Schreiben noch vorgenommen werden.

BFH: Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Zusammenhang mit Optionsrechten

Der BFH hatte im Urteil vom 04.02.2020 ([IX R 7/18](#), NV) über die Höhe des Gewinns aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Zusammenhang mit der Einräumung und Ausübung von Aktienoptionsrechten zu entscheiden.

Im Streitfall veräußerte der Kläger mit notariellem Kauf- und Abtretungsvertrag vom 23.12.1997 sämtliche Anteile an zwei inländischen Kapitalgesellschaften, der C-GmbH und der P-GmbH, an welchen er zu 90 % bzw. zu 98 % beteiligt war, an die S-GmbH, eine Tochtergesellschaft der X mit Sitz in den USA. Ebenfalls am 23.12.1997 schlossen der Kläger, die S-GmbH und die X einen Geschäftsführervertrag, in welchem zusätzlich dem Kläger ein Optionsrecht eingeräumt wurde 15.000 Aktien an X zu dem Preis zu erwerben, welcher der letzten Börsennotierung dieser Aktien an der NASDAQ-Börse vor Unterzeichnung dieses Vertrages entsprach. Hintergrund der Vereinbarung der Aktienoption in dem Geschäftsführervertrag war der bereits vollzogene Genehmigungsprozess im amerikanischen Mutterkonzern und die verbindliche Information der NASDAQ-Börsenaufsicht, die einer Erhöhung des Veräußerungspreises im Kauf- und Abtretungsvertrag entgegenstand.

Der Kläger übte sein Optionsrecht im Jahre 1998 aus und erzielte daraus einen Gewinn. Das Finanzamt erfasste den Gewinn aus der ausgeübten Option als geldwerten Vorteil bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. Auch das Finanzgericht kam zunächst zu diesem Ergebnis bevor der BFH mit Urteil vom 30.06.2011 ([VI R 80/10](#)) das finanzgerichtliche Urteil aufhob und zur erneuten Sachverhaltsermittlung zurückverwies. Nach Durchführung einer Beweisaufnahme kam das Finanzgericht nunmehr zur Auffassung, dass der Gewinn aus der Optionsausübung auf der Veräußerung der Anteile an den beiden inländischen Kapitalgesellschaften beruhe. Alle Personen, die an den Verhandlungen zum Abschluss des Kauf- und Abtretungsvertrags beteiligt gewesen seien, hätten einstimmig erklärt, dass die Einräumung der Aktienoption zu Gunsten des Klägers als von der Erwerberseite zu erbringende zusätzliche Gegenleistung für den

Erwerb der Anteile an der C-GmbH und der P-GmbH gedacht gewesen sei. Daraufhin änderte das Finanzamt den Veräußerungsgewinn aus der Veräußerung der Anteile der C-GmbH und der P-GmbH, indem der aus der Ausübung der Aktienoption resultierende Gewinn rückwirkend dem Veräußerungspreis i.S.d. § 17 EStG zugerechnet wurde.

Nunmehr hat der BFH die Vorentscheidung aufgehoben. Zu Unrecht habe das Finanzgericht angenommen, dass die Wertsteigerung der X-Aktien zwischen Einräumung und Ausübung des Aktien-Optionsrechts bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns nach § 17 EStG im Streitjahr 1997 zu berücksichtigen sei.

In der Urteilsbegründung verweist der BFH auf die von der höchstfinanzrichterlichen Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze, unter welchen Bedingungen von nachträglichen Ereignissen auszugehen sei, die (rückwirkend) die Höhe des Veräußerungspreises bestimmten. Verändere sich der Wert der Gegenleistung nach vollständiger Erfüllung der Gegenleistungspflicht, beeinflusse dies die Höhe des Veräußerungspreises grundsätzlich nicht mehr. Etwas anderes gelte nur dann, wenn der Rechtsgrund für die spätere Änderung im ursprünglichen Rechtsgeschäft bereits angelegt war.

Nach den Feststellungen des Finanzgerichts hatte die S-GmbH als Erwerberin der Beteiligungen ihre Gegenleistungspflicht mit der Einräumung des Optionsrechts durch X bereits zum 31.12.1997 vertragsgemäß erfüllt. Die Chance und das Risiko, dass die Option nachträglich im Wert steigen oder fallen könnte, ging zu diesem Zeitpunkt schon auf den Kläger über. Mithin könne es offenbleiben, ob beim Optionsrecht selbst eine nachträgliche Wertveränderung überhaupt eingetreten sei, da eine solche den Veräußerungspreis nicht mehr hätte beeinflussen können.

Eine hiervon abweichende Beurteilung ergebe sich schließlich auch nicht aus dem Umstand, dass die Vertragsparteien mit der Einräumung der Option wohl übereinstimmend die Erwartung verbanden, dass der Kläger von einer positiven Kursentwicklung der Aktien der X profitieren sollte. Denn diese Erwartung könne vorliegend keine rechtliche Bedeutung haben. Hätte sich die Erwartung nicht erfüllt, wäre die Gegenleistungspflicht der S-GmbH nicht angepasst worden. Nichts anderes gelte, wenn die Wertsteigerung – wie im Streitfall – eingetreten sei. Vor diesem Hintergrund habe sich auch die Schlussfolgerung des Finanzgerichts, die Vertragsparteien hätten bei Abschluss des Kauf- und Übertragungsvertrags der Beteiligungen bzw. Geschäftsführervertrags im Streitjahr 1997 noch keine abschließende Einigung über den Veräußerungspreis (bzw. dessen Höhe) erzielt, als grundlos erwiesen.

BFH: Halbierung der Entfernungspauschale bei Hin- und Rückweg an unterschiedlichen Arbeitstagen

Im Urteil vom 12.02.2020 ([VfR 42/17](#)) bestätigt der BFH die Auffassung der Finanzverwaltung, dass nur die halbe Entfernungspauschale als Werbungskosten angesetzt werden darf, wenn der Mitarbeiter an einem Arbeitstag nur eine Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte durchführt (z.B. weil er an der ers-

ten Tätigkeitsstätte eine mehrtägige Dienstreise beginnt oder eine Dienstreise beginnt, die an der Wohnung beendet wird).

Der Kläger war Flugbegleiter und fuhr an einigen Tagen im Kalenderjahr mit seinem Pkw von der Wohnung zum Flughafen (erste Tätigkeitsstätte) ohne am selben Kalendertag wieder nach Hause zu fahren. Vielmehr fand die Rückfahrt an einem späteren Kalendertag statt. In seiner Steuererklärung machte er auch für diese Kalendertage die Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer geltend, was vom Finanzamt abgelehnt wurde (vgl. auch H 9.10 „Fahrtkosten bei einfacher Fahrt“ LStH 2020). Der BFH gab dem Finanzamt recht.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG kann die Entfernungspauschale „für jeden Arbeitstag“ angesetzt werden, an dem der Mitarbeiter die erste Tätigkeitsstätte aufsucht. Das bedeutet zum einen, dass die Entfernungspauschale nur berücksichtigt werden kann, wenn der Mitarbeiter die erste Tätigkeitsstätte tatsächlich aufgesucht hat. Zum anderen kann sie aber auch nur einmal für jeden Arbeitstag berücksichtigt werden, auch wenn der Mitarbeiter die Strecke an einem Kalendertag mehrfach zurücklegt. Da dem Kilometersatz von 0,30 € je Entfernungskilometer die typisierende Annahme zugrunde liegt, dass der Steuerpflichtige an jedem Arbeitstag den Weg von der Wohnung zu seiner ersten Tätigkeitsstätte und von dort wieder zurück, fährt, kann er die Entfernungspauschale für jeden Arbeitstag nur zur Hälfte geltend machen, wenn er diese Wegestrecken an unterschiedlichen Kalendertagen zurücklegt.

BFH: Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten

Der BFH hatte mit Urteil vom 22.01.2020 ([XII R 2/19](#)) darüber zu entscheiden, ob eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten für die mit der Räumung eines Baustellenlagers und dem Rücktransport des Materials verbundenen Aufwendungen gebildet werden konnte.

Im Streitfall betrieb die Klägerin, eine GmbH, ein Unternehmen, deren Unternehmensgegenstand u.a. in der Ausführung von Gerüstbauten bestand. In den Streitjahren 2007, 2009, 2010 und 2012 war die Klägerin im Wesentlichen im Spezialgerüstbau bei Großindustrieanlagen tätig. Mit den Betreibern dieser Anlagen schloss sie jeweils Rahmenverträge mit einer Laufzeit von regelmäßig drei Jahren. Auf dieser Grundlage wurden dann mit den jeweiligen Auftraggebern Einzelverträge ("Abrufe") über konkret zu erbringende Gerüstbauarbeiten vereinbart. Um der Vorhalteverpflichtung nachzukommen und die geschuldeten Arbeiten zeitnah ausführen zu können, errichtete die Klägerin in zahlreichen Fällen mit Zustimmung des jeweiligen Auftraggebers auf dem Gelände der Industrieanlagen Materiallager. Dort befanden sich die für die Abwicklung der Aufträge benötigten Materialbestände sowie weitere Betriebs- und Geschäftsausstattung. In den Rahmenverträgen verpflichtete sich die Klägerin regelmäßig gegenüber ihren Auftraggebern, von diesen zur Verfügung gestellte Lager- und Arbeitsplätze sowie Zufahrtswege in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten bzw. wieder in den Zustand zu versetzen, in dem sie der Klägerin zu Beginn des Vertrages zur Verfügung gestellt worden waren.

Die Klägerin bildete eine – nach der Laufzeit der Rahmenverträge abgezinste – Rückstellung für den bei Auslaufen der Rahmenverträge erforderlichen Abtransport des auf der jeweiligen Baustelle befindlichen Materials. Für die Bemessung der Rückstellung wurde zum jeweiligen Bilanzstichtag der auf der Baustelle gelagerte Materialbestand erfasst und hiervon ausgehend eine Kalkulation der Personalkosten im Zusammenhang mit der Rückführung des Materials ins Zentrallager der Klägerin sowie der Kosten für den Transport vorgenommen.

Im Rahmen einer Außenprüfung vertrat die Finanzverwaltung die Auffassung, dass eine Rückstellungsbildung nicht zulässig sei. Rückstellungen für drohende Verluste seien steuerrechtlich nicht zulässig und Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten lägen nicht vor. Die nach erfolglosem Einspruch geführte Klage beim Finanzgericht blieb gleichfalls erfolglos. Die Rückstellung könne steuerrechtlich nicht anerkannt werden, da die Leistungspflicht der Klägerin gegenüber den Auftraggebern von eigenbetrieblichen Erfordernissen gleichgerichtet und kongruent überlagert werde.

Nunmehr hat der BFH die Entscheidung der Vorinstanz bestätigt und die Revision zurückgewiesen. Das Finanzgericht habe den Ansatz der Rückstellung für Aufwendungen im Zusammenhang mit künftigen Baustellenauflösungen ohne Rechtsfehler versagt.

Unter Beachtung des Verbots sog. Aufwandsrückstellungen (§ 249 Abs. 2 Satz 1 HGB) setze der Ansatz einer Rückstellung als Verbindlichkeitsrückstellung eine Verpflichtung gegenüber einer dritten Person voraus (sog. Außenverpflichtung). Zudem müsse diese Verpflichtung als erzwingbarer Anspruch des Dritten auch eine wirtschaftliche Belastung darstellen. Nach ständiger höchstfinanzrichterlicher Rechtsprechung sei es aber unbeschadet einer ausreichend bestimmten Außenverpflichtung geboten, die wirtschaftlichen Interessen des Leistungsverpflichteten und des Anspruchsberechtigten zu gewichten und im Einzelfall ein sog. eigenbetriebliches Interesse als wirtschaftlich auslösendes Moment der Belastung zu werten. Auch wenn große Teile der Literatur dieser Rechtsprechung kritisch gegenüberstünden, sei an ihr insbesondere in den Fällen festzuhalten, in denen eine bestehende Außenverpflichtung durch ein eigenbetriebliches Interesse bei wirtschaftlicher Betrachtung vollständig überlagert werde und damit der Sache nach eine sog. Aufwandsrückstellung vorliege.

Unter Anwendung dieser Grundsätze scheide der Ansatz einer Rückstellung für die Räumung und den Abtransport des (Gerüstbau-)Materials im Streitfall aus. Die wirtschaftliche Bedeutung der Auflösung des jeweiligen Materiallagers an den Baustellen und der Rückführung des für die weitere Betriebsfortführung der Klägerin notwendigen Materials in das Zentrallager der Klägerin sei derart von Gewicht, dass das eigenbetriebliche Interesse der Klägerin die zivilrechtliche Verpflichtung zur Räumung des jeweiligen Grundstücks in vollem Umfang überlasse.

Davon ausgehend bestehe schließlich auch kein Anlass, sich mit einer Literaturmeinung zu befassen, welche dafür eintritt, dass bei gleichzeitigem Bestehen einer Außenverpflichtung und einem betrieblichen Eigeninteresse eine entsprechende Zuordnung der Kosten vorzunehmen sei. Nach den Umständen des

23

19.06.2020

Streitfalls sei mit Blick auf den einheitlichen und durch das eigenbetriebliche Interesse veranlassten Transportvorgang eine entsprechende Kostenaufteilung nicht möglich.

23

19.06.2020

Alle am 18.06.2020 / 12.06.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
V R 40/19	07.05.2020	EuGH-Vorlage zur Organschaft
VI R 20/17	13.02.2020	Beiträge des österreichischen Arbeitgebers an eine österreichische betriebliche Vorsorgekasse als Arbeitslohn
X R 6/18	03.12.2020	Behandlung einer Investitionszulage und nicht abziehbarer Betriebsausgaben bei der Berechnung nicht abziehbarer Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG
VI R 42/17	12.02.2020	Berechnung der Entfernungspauschale bei Hin- und Rückweg an unterschiedlichen Arbeitstagen
XI R 2/19	22.01.2020	Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten (hier: Räumung eines Baustellengelages und Rücktransport des Materials)
VII R 62/18	17.12.2019	Unterschriftserfordernis bei Pfändungsverfügungen
I R 44/17	14.08.2019	Abgrenzung zwischen beteiligungs- und obligationsähnlichen Genussrechten

Alle am 18.06.2020 / 12.06.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
X S 1/20 (PKH)	12.03.2020	Grenzüberschreitende PKH; Beiodnung einer Steuerberatungs-GmbH
V S 23/19 (PKH)	19.02.2020	Verfahrensfehler, Anspruch auf rechtliches Gehör; Grundsatz der Vorherigkeit, effektiver Rechtsschutz
XI B 69, 70/19	11.02.2020	Notwendige Verbindung von Verfahren bei doppelter Rechtshängigkeit - Rechtsfolge des Verfahrensfehlers bei späterer Nichtzulassungsbeschwerde
IX R 7/18	04.02.2020	Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften - Veräußerungspreis - rückwirkendes Ereignis nach Erbringung der Gegenleistung - Aktienoptionsrecht
III R 62/18	23.01.2020	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 11.12.2018 III R 26/18 - Kindergeld; Abgrenzung zwischen mehrjähriger Erstausbildung und Zweitausbildung bei Ausbildungsgängen, die eine Berufstätigkeit voraussetzen
X B 136/19	10.03.2020	Geltendmachung der Unwirksamkeit einer Klagerücknahme
VIII B 118/19	05.03.2020	Konkretisierung einer abstrakten Rechtsfrage

23

19.06.2020

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>VIII B 140/19</u>	04.03.2020	Grundsätzliche Bedeutung - Ablaufhemmung - Außenprüfung
<u>VIII S 18/19</u>	12.11.2020	Beschwerde gegen den Beschluss des FG, die öffentliche Zustellung eines Urteils zu bewilligen
<u>VIII B 54/19</u>	12.11.2020	Beschwerde gegen die Ablehnung der Bestellung eines Notanwalts

Alle bis zum 19.06.2020 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>IV C 1 -S 2256/08/10006 :006</u>	17.06.2020	Ausnahmeverordnung des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 3 2. Alternative EStG
<u>III C 3 -S 7160- c/20/10001 :001</u>	17.06.2020	Umsatzsteuer; Veräußerung von Kapitallebensversicherungen auf dem Zweitmarkt als Umsatz mit Forderungen nach § 4 Nr. 8 Buchstabe c UStG
<u>III C 3 -S 7155/19/10003 :001</u>	15.06.2020	Umsatzsteuer; Steuerbefreiung für Leistungen für die Schifffahrt auf Hoher See (§ 4 Nr. 2, § 8 UStG, Abschnitt 8.1 UStAE); Steuerbefreiung für Lieferungen von Gegenständen für die Versorgung von Schiffen
<u>IV C 4 - S 2223/19/10003 :002</u>	15.06.2020	Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Erdbebens in Albanien vom 26. November 2019
<u>IV B 2 -S 1301- CHE/07/10015- 01</u>	12.06.2020	Konsultationsvereinbarung zum Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen betreffend die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns sowie staatliche Unterstützungsleistungen an unselbstständig Erwerbstätige (Arbeitskraft) während der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie
<u>III C 2 - S 7030/20/10009 :004</u>	12.06.2020	Befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020
<u>IV C 1 -S 2252/19/10028 :002</u>	11.06.2020	Abgeltungsteuer; Kapitalmaßnahme von Air Liquide S.A. (Frankreich) im Jahr 2019; Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nach §§ 1, 7 KapEr-HStG

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Düsseldorf
Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)
Dr. Mark Eger
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München
Lothar Härtel
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.